



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.iv7_19@bmdw.gv.at

Wien, am 31. Jänner 2022

Betrifft: GZ 2021-0.861.189 – Lehrberufspaket 3/2021; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist gemäß § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Er kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

II. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

Im Besonderen verpflichtet Art. 24 UN-BRK alle Vertragsstaaten dazu, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anzuerkennen und dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, indem sie ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen implementieren. Dies ist insofern zentral, als es bestimmend ist für die Bildungschancen von Menschen mit Behinderungen und darauf aufbauend das Recht auf gleichberechtigte Arbeit und Beschäftigung (vgl. Art. 27 UN-BRK) und sohin auch die weitere sozioökonomische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen direkt beeinflusst.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Im Lichte des oben Dargestellten weist die Behindertenanwaltschaft zunächst nachdrücklich darauf hin, dass auch über den aktuellen Themenbereich hinaus, der gleichberechtigte Zugang zu und die barrierefreie Ausgestaltung von Lehrausbildungen – auch jenseits der Möglichkeiten der Teilqualifizierung und der verlängerten Lehrausbildung – unerlässlich für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich des Bildungssystems ebenso wie für ihre spätere sozioökonomische Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft als solches ist. Daher regt die Behindertenanwaltschaft an, zunächst in der Allgemeinen Lehrabschlussprüfungsordnung, und sohin einheitlich für alle Lehrberufe, die Möglichkeit abweichender Prüfungsmethoden gesetzlich zu verankern sowie barrierefreie Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung zu stellen.

Zum konkret vorliegenden Verordnungsentwurf ist zudem, insbesondere mit Blick auf die Lehrberufe Berufsfotograf:in und Bahnreise- und Mobilitätsservice, auf die Notwendigkeit hinzuweisen, umfassende Barrierefreiheit sowie den angemessenen Umgang mit Kund:innen mit Behinderungen und deren eventuellen speziellen Bedarfen, etwa in Bezug auf das Thema „Barrierefreies Reisen“ oder die barrierefreie Darstellung von Fotomotiven, zum unbedingten Lehrinhalt im Rahmen der einzelnen Lehrberufe zu machen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in purple ink, reading "Elke Niederl".

Mag.^a Elke Niederl
(stellvertretende Behindertenanwältin)